



Allgemeine Einkaufsbedingungen – Dual Lift GmbH (Rev. 08/2018)

1. Definitionen

- 1.1. „**Käufer**“ bedeutet Dual Lift GmbH, Edisonstraße 22, 27711 Osterholz-Scharmbeck, Deutschland
- 1.2. „**Lieferant**“ bedeutet das in der Bestellung so bezeichnete Unternehmen.
- 1.3. „**Waren**“ bezeichnet die Gesamtheit der vom Lieferanten an den Käufer zu liefernden Ausrüstung und / oder Materialien einschließlich Software und dazugehöriger Dokumentation und Verpackung.
- 1.4. „**Leistungen**“ bezeichnet die Gesamtheit der vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen einschließlich der daraus resultierenden Dokumente, z.B. Spezifikationen, Pläne, Zeichnungen etc.
- 1.5. „**Bestellung**“ bezeichnet die separate Bestellung, die vom Käufer elektronisch an den Lieferanten übermittelt wird, unter der der Käufer die Waren und / oder Dienstleistungen vom Lieferanten kauft und der Lieferant diese an den Käufer verkauft.
- 1.6. „**Vertrag**“ bezeichnet die vertragliche Vereinbarung zwischen Käufer und Lieferant, die aus der Bestellung, diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und allen Dokumenten besteht, auf die in der Bestellung oder hierin ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 1.7. „**Geistige Eigentumsrechte**“ sind Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrechte, Datenbankrechte, Geschäftsgeheimnisse, alle Informationen, die unter einem gesetzlichen Schutz stehen, und alle Anmeldungen, Verlängerungen, Erweiterungen, Kombinationen, Unterteilungen, Fortsetzungen oder Neuausstellungen von einem der vorgenannten oder die anderweitig nach den Gesetzen einer Gerichtsbarkeit geschützten Rechten.

2. Vertrag

- 2.1. Für den Vertrag zwischen dem Käufer und dem Lieferanten gelten ausschließlich die in der Bestellung und / oder dem Dienstleister-Vertrag aufgeführten Bedingungen, ergänzt durch diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 2.2. Änderungen, Ergänzungen oder Zusätze zur Bestellung zur Bestellung, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Käufer dies ausdrücklich schriftlich anerkennt. Weder die Annahme von Lieferungen oder Leistungen noch etwaige Zahlungen sind gleichbedeutend einer solchen Annahme.
- 2.3. Regelungen in anderen Dokumenten (wie z.B. Spezifikationen, Datenblättern, technischer Dokumentation, Werbematerial, Auftragsbestätigung und / oder Versanddokumenten) in Bezug auf rechtliche Begriffe, Haftung, Nutzungsbeschränkungen, Anwendungsbeschränkungen und / oder eine Einschränkung der Eignung oder eine andere Bestimmung, die die Regelungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ändert, finden keine Anwendung.
- 2.4. Der Käufer ist berechtigt eine Bestellung zu stornieren, sofern der Lieferant die Annahme der Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt schriftlich bestätigt hat.

- 2.5. Der Verkäufer trägt alle Kosten für die Erstellung und Übersendung aller Angebote und Auftragsbestätigungen.

3. Lieferung der Waren

- Sofern in der Bestellung nichts anderes bestimmt ist, sind alle Waren DAP Edisonstraße 22, 27711 Osterholz-Scharmbeck, (gemäß Incoterms 2010) zu liefern, mit den Waren abgeladen. Die Lieferung muss gemäß dem geltenden Incoterm abgeschlossen sein, wobei dies nicht als Annahme der Waren gilt. Der Gefahrübergang vom Lieferanten zum Käufer erfolgt gemäß dem angewendeten Incoterm 2010; der Eigentumsübergang erfolgt bei Lieferung.
- 3.1. Der Lieferant muss dem Käufer gleichzeitig mit der Lieferung der Waren Kopien aller erforderlichen Genehmigungen und Zertifikate zur Verfügung stellen
 - 3.2. Jede Warenlieferung muss mindestens folgende Dokumente und / oder Informationen enthalten: (i) Packliste, (ii) Kopien der Rechnung an den Käufer und (iii) einen Lieferschein, der neben einer genauen Beschreibung des Inhalts der Lieferung nach Art und Menge der Artikelus, und (iv) die exakten Daten und Nummern der vom Käufer ausgestellten Bestellungen und – sofern zutreffend – die Serien- oder Spezifikationsnummer des Käufers, die Bestellnummer des Käufers und das Versanddatum.
 - 3.3. Teillieferungen vor dem vereinbarten Lieferdatum sind nicht zulässig. Der Käufer behält sich das Recht vor, die Lieferung von Waren zu verweigern und diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden, sollte der Lieferant die Art und Weise oder die Sequenz der Lieferung nicht einhalten.
 - 3.4. Der Lieferant verpackt, kennzeichnet und versendet die Waren ordnungsgemäß, sicher und in Übereinstimmung mit den Spezifikationen des Käufers in der Weise, dass Schäden während des Transports vermieden werden und ein effizientes Entladen, Handling und Lagerung erleichtert werden und alle Waren eindeutig als für den Käufer bestimmt gekennzeichnet sind.
 - 3.5. Unbeschadet der Bestimmungen der anwendbaren Incoterms ist der Lieferant vor Lieferung gemäß des anwendbaren Incoterm für jeden Verlust oder Schaden verantwortlich, der dadurch entsteht, dass er die Waren nicht ordnungsgemäß verwahrt, verpackt und/oder behandelt.
 - 3.6. Der Lieferant stellt sicher, dass ihm alle wesentlichen Informationen und Umstände in Bezug auf die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen sowie die beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind

- 3.7. Der Käufer ist berechtigt, von dem Lieferanten Änderungen am Design oder der Herstellung der Waren zu verlangen, sofern man vom Lieferanten vernünftigerweise erwarten kann, solche Anfragen zu erfüllen. Der Lieferant wird solche Änderungen innerhalb einer angemessenen Frist durchführen. Über die Folgen solcher Änderungen, insbesondere hinsichtlich Lieferterminen, Mehr- und Minderkosten, sind Änderungsaufträge in angemessenem Umfang zu schließen. Der Käufer wird die Konsequenzen von Änderungen nach billigem Ermessen festlegen, wenn eine Einigung in Bezug auf die in dem vorherigen Satz genannten Punkte nicht innerhalb einer angemessenen Frist erzielt werden kann.
- 3.8. Der Lieferant stellt sicher, dass er für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren nach Ablauf der Lieferbeziehung die gelieferten Teile oder Teile davon als Ersatzteile an den Käufer liefern kann. Dies soll zu und zu angemessenen Bedingungen erfolgen.
- 3.9. Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers berechtigt, seine Pflichten an Unterlieferanten abzutreten.

4. Inspektion, Prüfung, Ablehnung von Waren

- Etwaige Inspektionen, Warenprüfungen oder Bezahlung der Waren stellen keine Abnahme dar und befreien den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen, Zusicherungen oder Gewährleistungen im Rahmen des Vertrags. Der Käufer ist berechtigt jederzeit die Waren oder den Herstellungsprozess für die Waren zu prüfen. Wird eine Inspektion oder ein Test in den Räumlichkeiten des Lieferanten durchgeführt, muss der Lieferant die Prüfer des Käufers voll unterstützen und angemessene Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung stellen.
- 4.1. Der Käufer hat unverzüglich nach Erhalt am benannten Bestimmungsort zu prüfen, ob eine Lieferung der Menge und Art der bestellten Produkte entspricht und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder andere offensichtliche Mängel vorliegen.
- 4.2. Entdeckt der Käufer einen Mangel während dieser oder späterer Prüfungen, so hat er den Lieferanten auf diesen Mangel hinzuweisen. Beanstandungen können innerhalb eines Monats nach Lieferung einer Ware oder einer Leistung geltend gemacht werden, und sofern Mängel nicht vor der Inbetriebnahme, Verarbeitung oder erstmaligen Verwendung entdeckt werden, innerhalb eines Monats nach Entdeckung. In diesem Fall hat der Käufer keine anderen Pflichten gegenüber dem Lieferanten als die oben genannten Inspektions- und Anzeigepflichten.
- 4.3. Wenn sich bei einer Inspektion herausstellt, dass ein Teil der Waren nicht vertragskonform ist, ist der Käufer berechtigt, die Waren zurückzuweisen, die gesamte betroffene Sendung oder Los ohne weitere Inspektion zurückzuschicken oder, nach eigenem Ermessen, die Inspektion der verbleibenden Teile der Sendung oder des Los zu beenden, sämtliche mangel- und/oder fehlerhaften Waren (oder die Annahme zu gemindertem Vertragspreis auszusprechen) und den Lieferanten mit den Kosten der Inspektion belasten. Falls der Käufer Waren zurückweist, muss der Lieferant die Waren innerhalb von zwei (2) Wochen nach Ablehnung auf eigene Kosten abholen. Wenn der Lieferant die Waren nicht innerhalb dieser zwei (2) Wochen abholt, kann der Käufer die Ware auf Kosten des Lieferanten an den Lieferanten liefern lassen oder mit vorheriger Genehmigung des Lieferanten die Waren auf Kosten des Lieferanten entsorgen lassen, unbeschadet anderer vertraglicher oder gesetzlicher Rechte. Vertragspreise für nicht angenommene, aber bereits bezahlte Waren werden vom Lieferanten an den Käufer erstattet, und der Käufer hat keine Zahlungsverpflichtung für Waren, die nicht vom Käufer akzeptiert wurden.

5. Erbringung von Leistungen

- 5.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Leistungen und die entsprechenden Arbeitsergebnisse mit der erforderlichen Fachkenntnis und Sorgfalt und unter Einsatz der korrekten Materialien und von hochqualifiziertem Personal zu erbringen bzw. zu liefern.
- 5.2. Der Lieferant haftet in vollem Umfang für Handlungen und Unterlassungen aller Dritten, an die er im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen Unteraufträge gegeben hat.
- 5.3. Die Abnahme der Leistungen und entsprechenden Arbeitsergebnisse erfolgt ausschließlich schriftlich.
- 6. Preis; Zahlungsbedingungen; Rechnungen; Aufrechnung**
- 6.1. Der in der Bestellung genannte Vertragspreis ist fest und bindend.
- 6.2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Fälligkeitsfrist für Zahlungen 60 (sechzig) Tage netto. Bei Zahlung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen hat der Käufer Anspruch auf 2% Skonto. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Leistungen abgeschlossen ist und der Käufer eine ordnungsgemäße und fehlerfreie Rechnung erhalten hat.
- 6.3. Sobald der Lieferant gegen eine oder mehrere seiner vertraglichen Verpflichtungen verstößt, ist der Käufer berechtigt, weitere Zahlungen zurückzuhalten.
- 6.4. Alle Rechnungen, Lieferscheine, Frachtbriefe, Container, Etiketten und Korrespondenz, die sich auf diese Bestellung beziehen, müssen die Bestellnummer und Codierung des Käufers tragen, und allen Rechnungen muss eine Ladeliste beiliegen, wenn der Versand von einem gewöhnlichen Frachtführer erfolgt.
- 6.5. Rechnungen müssen § 14 UStG entsprechen, die Bestellnummer, die Kundenkontonummer und Käuferferenz, Ort der Entladung, Lieferantenummer, Teilenummer, Anzahl der Waren, Preis pro Stück, Volumen pro Lieferung beinhalten und von einem korrekten Frachtbrief begleitet sein.
- 6.6. Für jede Teillieferung der Waren ist eine separate Rechnung zu erstellen.
- 6.7. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen den Käufer an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Bestimmungen des § 354a HGB bleiben von dem vorstehenden Satz unberührt.
- 6.8. Der Lieferant ist zur Aufrechnung mit allen Ansprüchen des Bestellers oder zum Zurückbehaltungsrecht nur berechtigt, wenn und soweit die Forderungen des Lieferanten unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Käufer hat das Recht, gegen Forderungen des Lieferanten eigene Forderungen und/oder Forderungen von verbundenen Unternehmen des Käufers im Sinne des § 15 AktG aufzurechnen. Der Käufer ist auch berechtigt, mit Forderungen gegen verbundene Unternehmen des Lieferanten im Sinne des § 15 AktG aufzurechnen.

7. Verzug

- 7.1. Zur Feststellung der fristgerechten Lieferung ist der Zeitpunkt des Empfangs am vertraglich vereinbarten Ort der Lieferung maßgebend.
- 7.2. Ist mit Liefer- und/oder Leistungsverzug oder Nachbesserung zu rechnen, hat der Lieferant den Käufer unverzüglich zu informieren und seine Entscheidung diesbezüglich einzuholen. Auf Wunsch des Käufers muss der Lieferant auf seine Kosten per Luftfracht oder beschleunigtes Routing versenden, um Verspätungen im größtmöglichen Umfang zu vermeiden oder zu minimieren.
- 7.3. Im Falle eines Liefer- und/oder Leistungsverzuges, für den der Lieferant nicht nachweisen kann, dass er nicht verantwortlich ist, hat der Käufer Anspruch auf eine Vertragsstrafe von 0,2% pro Kalenderwoche bis zu einer maximalen Vertragsstrafe von 5% des Gesamtvertragspreises.

- 7.4. Zusätzliche oder andere gesetzliche Rechte bleiben hiervon unberührt. Im Falle der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches wegen Lieferverzögerungen sind hierauf gezahlte Vertragsstrafen anzurechnen.
- 7.5. Für den Fall, dass der Vorbehalt der Geltendmachung von Rechten nicht bei Erhalt der Lieferungen und/oder Leistungen und/oder Nachbesserungen erfolgt, können Vertragsstrafen dennoch geltend gemacht werden, solange der Vorbehalt der Geltendmachung von Rechten bis zur finalen Zahlung erfolgt.

8. Gewährleistung

- 8.1. Der Lieferant sichert dem Käufer im Hinblick auf alle Waren und/oder Dienstleistungen zu, dass sie:
- für den vorgesehenen Zweck geeignet, neu, handlungsfähig, von sehr guter Qualität und frei von Sach- und/oder Rechtsmängeln sind;
 - exakt den Spezifikationen und anderen Anforderungen dieses Vertrages entsprechen;
 - mit und unter Verwendung aller erforderlichen und dauerhaft gültigen Rechten, Lizenzen und Genehmigungen geliefert werden, die den beabsichtigten Verwendungszweck umfassen. Sämtliche Rechte, Lizenzen und Genehmigungen müssen das Recht zur Übertragung und Unterlizenzierung beinhalten;
 - von jeglichen Pfandrechten, Belastungen und Rechten Dritter sind;
 - gemäß der EG Richtlinie 2001/95 über die allgemeine Produktsicherheit und allen anwendbaren Rechten (inklusive Arbeitsvorschriften) designt, hergestellt und geliefert wurden;
 - mit allen Informationen und Anweisungen versehen und begleitet werden, die für eine ordnungsgemäße und sichere Verwendung erforderlich sind; und
 - von schriftlichen und detaillierten Spezifikationen zur Zusammensetzung und Eigenschaften der Waren begleitet, damit der Käufer diese Waren sicher und in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften transportieren, lagern, verarbeiten, verwenden und entsorgen kann.
- 8.2. Diese Gewährleistungen sind nicht abschließend und gelten nicht als Ausschluss oder Einschränkung von gesetzlichen Gewährleistungen. Diese Gewährleistungen bestehen auch bei Lieferung, Prüfung, Abnahme oder Bezahlung der Ware.
- 8.3. Unbeschadet anderer Rechte, die sich aus dem Vertrag oder dem Gesetz ergeben, gelten die Gewährleistungen gemäß Artikel 8.1 für einen Zeitraum von sechsunddreißig (36) Monaten ab dem Datum der Lieferung, es sei denn, dass eine andere Frist in der Bestellung bestimmt wurde (die "Gewährleistungsfrist"). Für innerhalb der Gewährleistungsfrist reparierte oder ersetzte Waren gilt eine Gewährleistungsfrist für den Rest der ursprünglichen Gewährleistungsfrist der betreffenden Waren oder zwölf (12) Monate nach dem Lieferdatum dieser reparierten oder ersetzten Waren, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist.
- 8.4. Wenn Waren und/oder Leistungen mangelhaft sind oder auf andere Weise nicht den Anforderungen des Vertrags entsprechen, wird der Käufer den Lieferanten benachrichtigen. Unbeschadet anderer Rechte oder Ansprüche, die ihm aufgrund des Vertrags oder des Gesetzes zur Verfügung stehen, ist der Käufer berechtigt, nach eigenem Ermessen eine oder mehrere der folgenden Optionen auszuwählen:
- Nachbesserung;
 - Nachlieferung von mangelfreien Waren und/oder Arbeitsergebnissen;
 - Rücktritt vom Vertrag;
 - Minderung des Vertragspreises bis zur Gesamthöhe des Vertragspreises; und/oder
 - Schadensersatz.

- 8.5. Der Lieferant trägt alle Kosten für Reparatur, Ersatz und Transport der fehlerhaften Waren und hat dem Käufer sämtliche Kosten und Ausgaben zu erstatten (einschließlich Inspektions-, Bearbeitungs- und Lagerkosten), die dem Käufer in diesem Zusammenhang entstehen
- 8.6. Das Risiko für den Zustand der mangelhaften und/oder nicht vertragskonformen Waren geht mit dem Zeitpunkt der Benachrichtigung auf den Lieferanten über.
- 8.7. Bei Gefährdung der Gesundheit oder der Sicherheit oder bei der Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens oder zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit des Käufers ist der Käufer nach Mitteilung an den Lieferanten berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten zu selbst zu beseitigen oder von Dritten beseitigen zu lassen sie wurden von Dritten behoben.
- 8.8. Der Lieferant haftet für seine Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.

9. Geistige Eigentumsrechte

- 9.1. Mit der Lieferung der Waren und/oder der Erbringung der Leistungen räumt der Lieferant dem Käufer das kostenfreie, nicht-ausschließliche, übertragbare, weltweit gültige und unbefristete Recht ein, a) die Waren und/oder Leistungen, inklusive zugehöriger Dokumentation für sämtliche Anwendungszwecke zu nutzen und in andere Produkte zu integrieren und zu verkaufen, und b) die Rechte unter a) an verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG, an andere Dritte, inklusive Distributoren und Kunden des Käufers unter zu lizenzieren.
- 9.2. Der Lieferant sichert zu, dass die Waren und Leistungen nicht allein oder in irgendeiner Kombination geistige Eigentumsrechte Dritter verletzen oder verletzen werden.
- 9.3. Mit dem Kauf der Waren und/oder Leistungen gewährt der Lieferant dem Käufer im Hinblick auf alle geistigen Eigentumsrechte eine unwiderrufliche, weltweite, gebührenfreie und vollständig bezahlte, nicht ausschließliche und unbefristete Lizenz zur Nutzung, Herstellung, Einbau, Vermarktung, Verkauf, Vermietung, Lizenzierung, Vertrieb und / oder anderweitige Entsorgung der Waren und/oder Leistungen.
- 9.4. Der Lieferant stellt den Käufer, seine verbundenen Unternehmen, Vertreter und Mitarbeiter sowie alle Personen, die Produkte des Käufers verkaufen oder verwenden, in Bezug auf alle Ansprüche, Schäden, Kosten und Ausgaben frei, die diesen im Zusammenhang mit der behaupteten und/oder tatsächlichen Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter entstehen. Nach Aufforderung des Käufers wird der Lieferant den Käufer gegenüber diesen Dritten verteidigen.
- 9.5. Der Käufer wird den Lieferanten unverzüglich schriftlich über solche Ansprüche informieren, wobei eine Verspätung der Mitteilung den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen hierunter entbindet, es sei denn, er ist durch diese Verzögerung erheblich benachteiligt. Der Lieferant wird jegliche Unterstützung in Verbindung mit einem solchen Anspruch leisten, den der Käufer vernünftigerweise verlangen kann
- 9.6. Sollten unter diesem Vertrag erbrachte Waren und/oder Leistungen geistige Eigentumsrechte Dritter verletzen, oder ihre Verwendung von Untersagung oder Einschränkung bedroht ist, wird der Lieferant, auf Weisung des Käufers, auf Kosten des Lieferanten:
- dem Käufer oder dessen Kunden das Recht verschaffen, die Waren oder Dienstleistungen allein oder in irgendeiner Kombination weiter zu nutzen;
 - die betroffenen Waren und/oder Leistungen durch rechtmangelfreie ersetzen; und/oder
 - dem Käufer gegenüber für sämtliche Schäden haften.

9.7. Ist der Lieferant nicht in der Lage, dem Käufer das Recht zu verschaffen, die Waren und/oder Leistungen weiter zu verwenden oder die Waren und/oder Dienstleistungen gemäß den vorstehenden Bestimmungen zu ersetzen oder zu ändern, ist der Käufer berechtigt, den Vertrag zu kündigen, unbeschadet der Verpflichtung des Lieferanten, den Käufer von sämtlichen Schäden und Kosten freizustellen.

10. Schadloshaltung

10.1. Der Lieferant stellt den Käufer, seine verbundenen Unternehmen, Vertreter und Mitarbeiter sowie jeden, der Produkte des Käufers verkauft oder verwendet, von allen Forderungen, Ansprüchen, Schäden, und Kosten, jedweder Art (inclusive indirekter und Folgeschäden), frei, unabhängig davon, ob sie vor oder nach Lieferung der Waren oder Erbringung der Leistungen entstanden sind, die dem Kunden, seinen verbundenen Unternehmen, Vertretern, Mitarbeitern und/oder Dritten, die Produkte des Käufers verwenden, entstehen, soweit sie direkt oder indirekt durch einen Verstoß gegen vertragliche Verpflichtungen des Lieferanten und/oder schuldhaftes Handeln seitens des Lieferanten, und/oder seiner Erfüllungsgehilfen entstanden sind.

11. Geheimhaltung

11.1. Der Lieferant ist verpflichtet jegliche Informationen, die er seitens des Käufers erhält, (i) vertraulich und mit der gleichen Sorgfalt zu behandeln, die der Lieferant in eigenen Angelegenheiten anwendet, (ii) nicht an Dritte zu offenbaren und (iii) und nur für die Zwecke des Vertrages zu verwenden. Sämtliche vom Käufer übermittelte Informationen bleiben im Eigentum des Käufers und sind auf schriftliches Verlangen an den Käufer herauszugeben. Elektronische Informationen sind vom Lieferanten von sämtlichen seiner Datenträger zu löschen.

11.2. Die Existenz und die Inhalte des Vertrages sind ebenfalls nach den Grundsätzen des Artikels 11.1. vertraulich zu behandeln.

11.3. Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung keine öffentliche Verlautbarung abgeben, Pressemitteilungen, Anzeigen, Referenzlisten, Verkaufsprospekte oder anderweitige Veröffentlichungen.

11.4. Der Käufer ist berechtigt, die vom Lieferanten zur Erfüllung des Vertrages verwendeten Kontaktdaten des Lieferanten oder seiner Unterpelieferanten, die dem Käufer im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekannt werden, ausschließlich für die Abwicklung des Vertrages und in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen zu verwenden.

12. Force Majeure

12.1. Für den Fall, dass der Lieferant aufgrund von höherer Gewalt nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen, und der Lieferant ausreichende Beweise für das Vorliegen der höheren Gewalt erbracht hat, ist der Lieferant für die Dauer der höheren Gewalt von der Liefer- und/oder Leistungsverpflichtung befreit.

12.2. Der Käufer ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu kündigen, wenn der Kontext der Nichterfüllung eine sofortige Kündigung rechtfertigt, und in jedem Fall, wenn der Umstand höherer Gewalt länger als dreißig (30) Kalendertage andauert. Der Lieferant hat keinen Anspruch auf irgendeine Form der Entschädigung in Bezug auf die Kündigung. Mangel an Personal, Produktionsmitteln oder anderweitigen Ressourcen, Streik, nicht offiziell erklärte Epidemien und Pandemien, Vertragsverstöße durch Erfüllungsgehilfen, wirtschaftliche Schwierigkeiten des Lieferanten, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Lizenzen, Autorisierungen und/oder Genehmigungen (für Waren, Leistungen und/oder etwaige Software) gelten nicht als höhere Gewalt.

13. Einhaltung von Gesetzen

13.1. Der Lieferant muss jederzeit alle Gesetze, Regeln, Vorschriften und Verordnungen einhalten, die für die Vereinbarung, die Herstellung und Lieferung der Waren und die Erbringung der Dienstleistungen sowie für die Erfüllung etwaiger Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Vertrag gelten, inklusive aller öffentlich-rechtlichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften. Der Lieferant hat dem Käufer alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um dem Käufer die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Regeln und Vorschriften bei der Nutzung der Waren und Dienstleistungen zu ermöglichen.

13.2. Der Lieferant stellt den Käufer von sämtlichen Ansprüchen, Schäden, Kosten, Forderungen, Bußgeldern, Strafen und dergleichen frei, die dem Käufer aus oder im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Artikel 13.1 entstehen.

14. Export Controls Compliance

14.1. Der Lieferant sichert zu, dass er bei der Herstellung und Lieferung der Waren und der Erbringung der Leistungen sämtliche anwendbaren nationalen und internationalen Vorschriften der Exportkontrolle von Waren, Leistungen und Technologie einhalten wird und alle erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen für den Export, Re-export und/oder Einfuhr beschaffen und vorhalten wird.

14.2. Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer schriftlich darüber zu informieren, ob und inwieweit die gelieferten Informationen, Waren, Software, Arbeitsergebnisse und/oder Technologie in den USA und/oder seinem Land unter die Exportkontrollgesetze fallen und über etwaige Beschränkungen informieren.

14.3. Der Lieferant ist verpflichtet, alle nationalen internationalen Exportlizenzen oder ähnliche Genehmigungen einzuholen, die gemäß den anwendbaren Exportkontrollgesetzen und -vorschriften erforderlich sind, und dem Käufer alle Informationen bereitstellen, die erforderlich sind, um dem Käufer und seinen Kunden die Einhaltung dieser Gesetze und Vorschriften zu ermöglichen.

14.4. Der Lieferant wird den Käufer von allen Ansprüchen, Verbindlichkeiten, Strafen, Kosten und Aufwendungen schadlos halten, die der Käufer aufgrund der Nichteinhaltung der geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften durch den Lieferanten erleidet. Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer unverzüglich darüber zu informieren, sobald der Lieferant eine solche Mitteilung über einen Verstoß gegen Gesetze oder anderweitige Vorschriften im Zusammenhang mit der Exportkontrolle erhalten hat, die sich auf den Käufer auswirken könnten.

15. Kündigung

15.1. Zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Rücktritts- oder Kündigungsrechten kann der Käufer den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, wenn (i) der Lieferant mit der Lieferung der Waren oder der Erbringung der Leistungen in Verzug ist, und zwar trotz entsprechender Mahnung durch den Käufer - länger als zwei (2) Wochen nach Erhalt der Mahnung, oder (ii) wenn dem Käufer die Einhaltung des Vertrages durch den Käufer aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Grund unter Berücksichtigung der Umstände des Falles und der Interessen beider Parteien nicht zumutbar ist. Dies gilt insbesondere im Falle einer tatsächlichen oder möglichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Lieferanten, die die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Vertrag gefährdet.

15.2. Der Käufer ist ferner berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, wenn der Käufer Grund zu der Annahme hat, dass der Lieferant gegen geltendes Recht verstoßen hat

16. Applicable Law, Legal Venue

- 16.1. Das auf den Vertrag anwendbare Recht ist das Deutsche Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechtsabkommens.
- 16.2. Lieferant und Käufer stimmen der ausschließlichen Zuständigkeit des Landgerichts in Verden zu.
- 16.3. Der Lieferant verzichtet hiermit auf alle Einreden des Mangels an formaler Zuständigkeit und „*forum-non-convenience*“.

17. Miscellaneous

- 17.1. Der Lieferant wird für die Dauer des Vertrages und der Gewährleistungsfrist eine umfassende allgemeine Haftpflichtversicherung (einschließlich Produkthaftung, Sach- und Personenschadenhaftpflicht sowie sonstige vom Käufer geforderte Haftung) mit einer Mindestgrenze von fünf Millionen Euro für Körperverletzung, Tod und alle anderen Schäden vorhalten, die durch die Nutzung der Waren oder Leistungen oder Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten im Rahmen der Vereinbarung entstehen können. Der Lieferant muss den Käufer mindestens 30 Tage im Voraus über jede Stornierung oder Reduzierung der Deckung informieren. Versicherungsbescheinigungen über die erforderlichen Versicherungsschutz- und Versicherungsschutzgrenzen sind dem Käufer auf Verlangen des Käufers vorzulegen.
- 17.2. Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und/oder des Vertrags durch ein zuständiges Gericht oder durch zukünftige Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen für ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar erachtet werden, betrifft dies nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit anderer Bestimmungen des Vertrages. Jede solche Bestimmung, die für ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar gehalten wird, wird durch eine Bestimmung ähnlicher Wirkung ersetzt, die den ursprünglichen Zweck der Klausel widerspiegelt, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist.
- 17.3. Jede Änderung des Vertrages muss schriftlich erfolgen